TEIL II

A. Entscheidung gilt als am 24.11.1990 zugestellt (Regel 78 (3) EPÜ)
Beschwerde bis 24.01.1991 rechtzeitig (Art. 108, Regel 83 (4) EPÜ)
Begründung bis 25.03.1991 (Art. 108, Regel 83 (4), Regel 85 (1) EPÜ).

- Fristverlängerung nicht möglich, da feste Frist gemäß Artikel 108
  Regel 84 greift nicht
- Frist für Beschwerdebegründung ist am 25.03.1991 abgelaufen, aber Wiedereinsetzung in die Beschwerdebegründungsfrist für Einsprechenden möglich (Entscheidung Große Beschwerdekammer)

Gemäß Artikel 122 (2) EPÜ ist der Weiterbehandlungsantrag (+ Gebühr) und die Nachholung der versäumten Handlung innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses (d. h. hier wohl bis zum Eingang des Briefes beim Patentanwalt) möglich. Wiedereinsetzungsgründe (plötzliche Krankheit) scheinen vorzuliegen (Art. 122 (1) EPÜ).

Punkt 1.: Wird jeweils wirksame Inanspruchnahme der Priorität unterstellt, so handelt es sich bei der EP-Anmeldung von X zunächst um ein älteres europäisches Recht i.S.v. Artikel 54 (3) EPÜ i.V.m. Artikel 89 EPÜ, bei dem sämtliche Staaten der Anmeldung von W. Tell benannt sind - Artikel 54 (4) EPÜ. Das heißt: Dokument relevant in bezug auf Neuheit; nicht in bezug auf Erfindungshöhe (Art. 56).

Die Anmeldung von X ist aber trotzdem keine neuheitsschädliche Vorwegnahme des "engen Bereichs" von W. Tell, da

1. der "breite Bereich" von X nimmt den speziellen "engen Bereich" von Tell nicht vorweg, da in der Prioritätsanmeldung von X dieser enge Bereich nicht als "wesentlich" für die Lösung der Aufgabe (die bei Erfindung A-Tell- und X gleich ist), die der Erfindung zugrunde lag erkannt worden war (nur hier ist die Ausführbarkeit der Erfindung gewährleistet). Werden wesentliche Merkmale jedoch erst später erkannt (in der EP-Anmeldung des X vom 31.08.1990), so gehören sie nicht zum Offenbarungsgehalt der ursprünglichen Anmeldung (der Anmeldung des X vom 01.09.1989 in DE) → Entscheidung einer Beschwerdekammer
   Fazit: Erfindung A von Tell ist patentfähig!

Punkt 2.: Zunächst handelt es sich bei der Anmeldung von Y um ein älteres europäisches Recht i.S.v. Artikel 54 (3) EPÜ, das nur Bedeutung in bezug auf die Neuheit für die Staaten DE, CH, FR, GB hat, nicht jedoch im Hinblick auf BE und NL (Art. 54 (4) EPÜ).

- Die Firma Y hat die "widerrechtliche Entnahme" eindeutig und beweisbar zugegeben.

.../...

Daraus ergibt sich folgendes Vorgehen:

- Sofortige Einleitung eines Verfahrens beim dafür zuständigen nationalen Zivilgericht (Schweden), auf Übertragung des Anspruchs auf Erteilung des europäischen Patents (siehe Art. 164 (1) EPÜ) für alle benannten Vertragsstaaten.

- Entsprechende Mitteilung an EPA gemäß Regel 13 (1) und Regel 14 EPÜ (sofort), damit das Patenterteilungsverfahren für Y ausgesetzt wird. Beachte: Jahresgebühren werden für diese Anmeldung am 30.06.1991 fällig, die unter Umständen von W. Tell selbst bezahlt werden müssen, da diese Fristen gemäß Regel 13 (5) nicht getrennt werden. Jeder Dritte kann diese Gebühren zahlen.

- Ist rechtskräftiges Urteil i.S.v. Artikel 61 (1) ergangen (vgl. auch Art. 9 (1) des Anerkennungsprotokolls), dann (vermutlich) beantragen, daß die Anmeldung von Y zurückgewiesen wird (nur eine Ausführungsform) (Art. 61 (1) c) EPÜ), jedoch nur dann, wenn zwischen dem Anmeldetag von Y und dem Anmeldetag von W. Tell keine Schutzrechte Dritter liegen, die stören könnten. Solche Schutzrechte sind bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens längst veröffentlicht.

- Existieren solche Rechte Dritter, dann die Anmeldung von Y weiterverfolgen und eigene Anmeldung gemäß Regel 87 EPÜ "anpassen".

Zu Punkt C:

- Durch Benutzung des Formblattes gelten sämtliche EPÜ-Staaten (14) als benannt → Vorsorgebenennung
- Benennungsgebühren bis spätestens ... (Art. 79 (2) EPÜ) 28.01.1991 (Regel 85 (1) EPÜ und Regel 83 (4) EPÜ) (zusammengesetzte Frist)
- Nachfrist nach Regel 85a (2) endet am 28.03.1991 (Regel 83 (4))
- Überweisung gilt als rechtzeitig eingegangen i.S.v. Artikel 8 (3) GebO (alte Fassung, gilt sinngemäß auch für neue Fassung ab 03.01.1991), da genau 10 Tage vor Fristende im Vertragsstaat veranlaßt (Regel 83 (2) EPÜ).
- Höhe der zu zahlenden Gebühr:

13	x	280,- DM	(Art. 2 Nr. 3 GebO)
	=	3640,- DM	Nr. 3a
	+	1110,- DM	+ Zuschlag (Regel 85a (2) + Artikel 2 Nr. 3b GebO
		4750,- DM	

Gebühr reicht nicht für alle Staaten aus → Aufforderung durch EPA zur Angabe des Zahlungszwecks (Art. 7 (2) GebO)
- trotz der Angabe der Reihenfolge der Staaten -

.../...

- wird auf AT, LU, ES und GR verzichtet (./. 1120 DM), dann reicht der gezahlte Betrag für die bevorzugten Staaten aus

- wird der Aufforderung nicht rechtzeitig nachgekommen, dann greift Artikel 9 (2) GebO und AT-GR werden gestrichen. Das geschilderte Verfahren ist durch Rechtsprechung der Beschwerdekammern bestätigt.

- Die 10,- DM zuviel gezahlte Gebühr werden nach neuer GebO nicht zurückerstattet (Bagatellgrenze: 20 DM).